



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

9. April 1963

Nr. 2039

Mit RRB Nr. 921 vom 15.2.63 wurde der grundsätzliche Beschluss der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten vom 21.1.63 über die Einführung des Bauplanverfahrens genehmigt. Ebenfalls wurde ihr mit gleichem Beschluss bewilligt, vor der Auflage des allgemeinen Bebauungsplanes Teilzonenpläne auszuarbeiten.

Gestützt auf die erhaltenen gesetzlichen Grundlagen, unterbreitet die Einwohnergemeinde Oberbuchsiten dem Regierungsrat nun den Bebauungsplan (Teilzonenplan) Nr. 5 zur Genehmigung.

Dieser Plan umfasst das Gebiet des Loch-, Halden- und Ribackers, sowie der Schürmatt, welches zwischen SBB und Dünnern (Autobahn) liegt. Auf diesem Areal ist die Erstellung von Wohnbauten mit max. 4 Geschossen vorgesehen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 26. Oktober bis 24. November 1962, gemäss Publikation im Amtsblatt und im Anzeiger für das Gäu & Thal. Innert nützlicher Frist ging gegen den Bebauungsplan (Teilzonenplan) Nr. 5 eine Einsprache von Fam. von Arx, Landwirt, Oberbuchsiten, ein. Diese wurde von der Baukommission und dem Gemeinderat abgewiesen. Mit diesem Entsch. gab sich der Einsprecher nicht zufrieden und zog die Beschwerde an die Gemeindeversammlung weiter, welche diese am 21. Januar 1963 ebenfalls abwies und hierauf den Bebauungsplan (Teilzonenplan) Nr. 5 genehmigte. Vom Beschwerderecht an den Regierungsrat wurde nicht Gebrauch gemacht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

Dass sich das betr. Gebiet, wie bereits erwähnt, zwischen SBB und Dünnern (Autobahn) befindet und sich deshalb vorzüglich für Industrieareal eignet, hat der kantonale Planungsausschuss der Gemeinde empfohlen, dieses hiezu zu reservieren. Die Gemeindebe-

hörde stimmte aber diesem Vorschlag nicht zu und legte den Plan als Wohngebiet mit max. 4 Geschossen auf. Vom planungstechnischen Standpunkt aus ist diese Zoneneinteilung als unzweckmässig zu bezeichnen. Da sie jedoch nicht geradezu als willkürlich bezeichnet werden muss, kann der Bebauungsplan (Teilzonenplan) Nr. 5 in der bestehenden Form, gemäss der regierungsrätlichen Praxis im Bauplan-genehmigungsverfahren genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

Dem Bebauungsplan (Teilzonenplan) Nr. 5 der Gemeinde Oberbuchsiten wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr.541)NN

=====

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid.*

Bau-Departement (4)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten  
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten  
Baukommission der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, mit 2 gen.  
Plänen  
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)